

In der 14. Sitzung am 24. April 1935 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

15. (nicht öffentliche) Sitzung am 24. April 1935.

16. (nicht öffentliche) Sitzung am 25. April 1935.

In der 17. Sitzung am 26. April 1935 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

18. (nicht öffentliche) Sitzung am 26. April 1935.

19. Sitzung am 26. April 1935.

Beschlüsse Nr. 31 bis 39.

31.

(1-29 Sa 1/20-1935.)

Artikel I.

Landes-Hypothekenanstalt  
für Steiermark, Satzungs-  
änderungen, Übergangs-  
bestimmungen. (Beilage  
Nr. 33.)

Die Satzungen der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, enthalten in der Kundmachung der Landesregierung vom 25. Februar 1931, LGBl. Nr. 22, in der Fassung der Kundmachungen vom 5. März 1933, LGBl. Nr. 29, beziehungsweise LGBl. Nr. 70 aus 1934, werden wie folgt geändert:

1. Nach § 2, Absatz 1, Ziffer 1, ist anzufügen:

„d) unter den gleichen Voraussetzungen solche Darlehen zu belehnen;“

2. Ziffer 2 im selben Absatz erhält den nachstehenden neuen Wortlaut:

„2. Auf Grund der unter Zl. 1 a) und c) angeführten Geschäfte Pfandbriefe auszugeben, die auf Schilling oder auf eine fremde Währung, in beiden Fällen mit oder ohne Gold- oder Wertficherungsklausel und mit oder ohne Versprechen der effektiven Leistung lauten können. Auf eine fremde Währung mit oder ohne Gold- oder Wertficherungsklausel lautende Pfandbriefe können nur im Auslande begeben werden;“

3. Ziffer 3 b im selben Absatz erhält den nachstehenden neuen Wortlaut:

„b) an andere Darlehensnehmer, wenn für diese Darlehen eine dieser Körperschaften ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen übernimmt, oder wenn für diese Darlehen Wertpapiere als Pfand hinterlegt werden, für die ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen dieser Körperschaften besteht oder die durch ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen eines Fonds sichergestellt sind, insofern der Bund für derartige Verbindlichkeiten der betreffenden Fonds haftet;“

4. Nach Ziffer 3 im selben Absatz wird angefügt:

„e) unter den gleichen Voraussetzungen solche Darlehen zu belehnen.

Zur Erteilung von Krediten an das Land Steiermark ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen erforderlich;“

5. Ziffer 4 im selben Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut :

„4. auf Grund der unter Zl. 3 a), b) und d) angeführten Geschäfte Kommunalobligationen auszugeben, die auf Schilling oder auf eine fremde Währung in beiden Fällen mit oder ohne Gold- oder Wertficherungsklausel und mit oder ohne Versprechen der effektiven Leistung lauten können. Auf eine fremde Währung mit oder ohne Gold- oder Wertficherungsklausel lautende Kommunalobligationen können nur im Auslande begeben werden. Kommunalobligationen können auch ausgegeben werden, wenn die Anstalt Wertpapiere der in Zl. 3 b) genannten Art unmittelbar als Deckung bestellt ;“

6. Unter Ziffer 5 desselben Absatzes haben die Worte „gegen grundbücherliche Sicherstellung“ zu entfallen.

7. Ziffer 7 im nämlichen Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut :

„7. Gelder in laufender Rechnung und gegen Einlagebücher, Einlageblätter oder Kassenscheine in Schilling anzunehmen und darüber im Scheck- und Giroverkehr verfügen zu lassen. Die Summe der gegen Einlagebücher angenommenen Gelder darf den Betrag von 10 Millionen Schilling nur mit fallweise vorher einzuholender bundesbehördlicher Genehmigung überschreiten. Die Stammeinlage auf ein Einlagebuch muß jeweils mindestens 10 S betragen und darf niemals unter diesen Betrag sinken. Falls das Guthaben des Einlegers unter diesen Betrag sinken sollte, ist das ganze Guthaben zurückzuzahlen. Die Formulare der Einlagebücher, Einlageblätter und der Kassenscheine, deren Mindestbetrag gleichfalls 10 S beträgt, unterliegen der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen. Die näheren Bestimmungen über die Entgegennahme von Geldern gegen Einlagebücher, Einlageblätter und Kassenscheine sowie in laufender Rechnung sind von der Landesregierung nach Einholung der Zustimmung der Bundesregierung festzusetzen und zu verlaufbaren.

Gelder Pflegebefohlener können gegen Einlagebuch bis zu der für die Einlagen bei Sparkassen bestehenden Grenze fruchtbringend angelegt werden.“

8. Ziffer 13 im selben Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut :

„13. Bargeld, Wertpapiere, Urkunden und Einlagebücher (-blätter) zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übernehmen und Schrankfächer (Safe) zu vermieten.“

9. Nach Ziffer 14 im selben Absatz ist anzufügen :

„15. Unter Beobachtung der jeweils bestehenden besonderen Vorschriften den Kauf und Verkauf fremder Geldsorten ohne eigenes Risiko zu vermitteln. Der Verkauf an die Kundschaft darf nur gegen vorherige Barzahlung des Gegenwertes oder im Rahmen der satzungsmäßig bedeckten Kredite erfolgen, der Einkauf von der Kundschaft nur nach vorheriger Lieferung.

16. Mit Bewilligung der Landesregierung Geschäfte für Rechnung anderer Hypothekenanstalten zu führen.“

10. Im § 2, Absatz 4, ist in der ersten Zeile nach „Einlagebuch“ einzuschalten : „(-blätter)“.

11. Im § 3, Absatz 3, ist die Zahl „100.000“ zu ersetzen durch „300.000“ und das Wort „Goldklausel“ durch „Gold- oder Wertficherungsklausel“.

12. § 4, Absätze 2, 7 und 8, erhalten folgenden neuen Wortlaut :

„(2) Ebenso sind innerhalb dieser Geschäftszweige die auf verschiedene Währungen gestellten, wie auch die mit Gold- oder Wertficherungsklausel abgeschlossenen Geschäfte getrennt zu führen und auch für diese besondere Rechnungsabschlüsse aufzustellen.“

„(7) Zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe, die mit Gold- oder Wertficherungsklausel ausgestattet sind oder auf eine fremde Wahrung lauten, ist die Gesamtheit der mit Gold- oder Wertficherungsklausel ausgestatteten beziehungsweise auf die entsprechende fremde Wahrung lautenden Hypothekendarlehen im Sinne des vorhergehenden Absatzes bestellt.“

„(8) Ebenso ist zur vorzugsweisen Deckung von Kommunalobligationen, die mit Gold- oder Wertficherungsklausel ausgestattet sind oder auf eine fremde Wahrung lauten, die Gesamtheit der mit Gold- oder Wertficherungsklausel ausgestatteten, beziehungsweise auf die entsprechende fremde Wahrung lautenden Kommunaldarlehen bestellt.“

13. Im Absatz 11 des namlichen Paragraphen ist „(§ 54 I a)“ zu ersetzen durch „(§ 53 I a)“.

14. § 5, Absatz 1 a, erhalt folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Die Anstalt ist verpflichtet, in Ansehung jedes Zweiges des Pfandbriefgeschaftes, das ist fur Schilling und fur jede fremde Wahrung, unter Bedachtnahme auf den Bestand einer Gold- oder Wertficherungsklausel, sowie in gleicher Weise fur jeden Zweig des Kommunalobligationsgeschaftes getrennt, je einen Reservefonds bis zur Hohe von 10 Prozent der Summe der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe beziehungsweise Kommunalobligationen zu bilden und auf dieser Hohe zu erhalten. Weiters ist die Anstalt verpflichtet, einen Reservefonds bis zur Hohe von 10 Prozent der Summe der gegen Einlagebucher, Einlageblatter, Kassenscheine und in laufender Rechnung entgegengenommenen Gelder zu bilden und auf dieser Hohe zu erhalten.“

15. Im Absatz 3 desselben Paragraphen und im Absatz 1 des § 6 sowie in den Absatzen 1 und 2 des § 9 tritt an Stelle des Wortes „Goldklausel“ „Gold- oder Wertficherungsklausel“.

16. § 11, Absatz 1 d, erhalt folgende neue Fassung :

„d) die Zusicherung der Kapitalsruckzahlung im vollen Betrage am Falligkeitstage beziehungsweise am Verfallstage (§ 19).“

17. Im Absatz 1 f desselben Paragraphen tritt statt „(§ 54, III a)“ „(§ 53, III a)“.

18. § 14, Absatze 1 und 3, erhalten folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Pfandbriefe und Kommunalobligationen, die nicht mit einem Haftungsbande versehen sind, werden mit Zinsscheinen, und zwar, wenn sie verlosbar oder kundbar sind, auf mindestens zehn ganzjahrige oder zwanzig halbjahrige Termine und einem Erneuerungsschein als Anweisung auf weitere Zinsscheine versehen.“

„(3) Die Zahlung der Zinsen erfolgt je nach Ausstattung der Papiere mit ganz- oder halbjahrigen Zinsscheinen ganz- oder halbjahrig im nachhinein, und zwar von den mit einem Haftungsbande versehenen Papieren gegen Quittung, von den ubrigen gegen Einziehung der falligen Zinsscheine.“

19. Im § 17, Absatz 3, tritt an Stelle „(§ 54, II a)“ „(§ 53, II a)“.

20. § 19, Absatz 1, erhalt folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Die Zahlung der gezogenen oder gekundigten Pfandbriefe oder Kommunalobligationen erfolgt am Verfallstage, das ist sechs Monate nach der Ziehung oder Kundigung gegen Ruckstellung des Pfandbriefes oder der Kommunalobligationen samt Zinsscheinbogen und Erneuerungsschein unter Begleichung der bis zum Verfallstage allenfalls noch ruckstandigen, nicht verjahrten Zinsen und gegen Abzug der etwa fehlenden, nicht verfallenen Zinsscheine. uber Beschluß des Kuratoriums kann die sechsmonatliche Frist bis auf einen Monat herabgesetzt werden.“

21. Im § 26, Absatz 1, Ziffer I, tritt an Stelle des Wortes „Goldklausel“ „Gold- oder Wertficherungsklausel“.

22. Nach Ziffer II im selben Absatz ist anzufügen :

„Solange an der Wiener Börse keine amtlichen Kurse für Valuten festgestellt werden, gilt der von der österreichischen Nationalbank verlaufbarte Warenkurs.“

23. Ziffer IV und V im selben Absatz erhalten folgenden neuen Wortlaut :

„IV. Die Erklärung, sich den einschlägigen Bestimmungen der Satzungen der Anstalt und allen daraus hervorgehenden Verpflichtungen unbedingt zu fügen und sich in allen Streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Betrag der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes für Zivilrechtsachen Graz I zu unterwerfen, wenn es die Anstalt nicht vorziehen sollte, den Schuldner bei dem nach dem Sitze der Anstalt sachlich zuständigen Gerichte oder bei dem Gerichtsstande der Liegenschaft oder bei seinem allgemeinen Gerichtsstande zu belangen.“

„V. Die Verpflichtung, daß sich der Schuldner den Bestimmungen der §§ 31 und 32, betreffend Rückforderung und Kündigung, ausdrücklich unterwerfe.“

24. Absatz 2 b im selben Paragraphen erhält folgenden neuen Wortlaut :

„b) Die Verpflichtung, bei Verpfändung von Gebäuden die Feuerversicherung aus eigenem zu bestreiten und auf Verlangen der Anstalt den aufrechten Bestand der Feuerversicherung in der von der Anstalt bestimmten Höhe oder die erfolgte Zahlung der Prämie auszuweisen und die Erklärung der Versicherungsanstalt beizubringen, den allfälligen Schadenersatz, solange der Wiederaufbau nicht sichergestellt ist, nur mit Zustimmung der Anstalt an den Besitzer auszufolgen. Es steht der Anstalt auch frei, für Rechnung des Besitzers eine Feuerversicherung abzuschließen, sowie die Zahlung der Prämie für Rechnung des Schuldners selbst zu leisten; hinsichtlich der Wahl des Versicherungsinstitutes steht dem Kuratorium das Ausschließungsrecht zu.“

25. Im Absatz desselben Paragraphen unter Ziffer 3 trifft an Stelle „(§ 45)“ „(§ 44)“.

26. Absatz 5 im selben Paragraphen entfällt.

Die Absätze 6 und 7 erhalten die Bezeichnungen 5 und 6.

27. Im § 27 ist in der ersten Zeile nach dem Worte „Anstalt“ einzuschalten : „abzulösenden oder“

28. Im § 28, Absatz 1, trifft an Stelle „(§ 43)“ „(§ 42)“.

29. § 31 entfällt.

Hiedurch erhalten die bisherigen §§ 32 bis 55 die Bezeichnung 31 bis 54.

30. Im nunmehrigen § 31 erhält Absatz 1 b folgenden neuen Wortlaut :

„b) wenn bei der Darlehensbewilligung ein bestimmter Verwendungszweck ausdrücklich bedungen, das Darlehen jedoch ganz oder teilweise zu einem anderen Zweck verwendet worden ist;“

31. Nach Absatz 1 b desselben Paragraphen wird eingeschaltet :

„c) wenn sich der Wert der verpfändeten Liegenschaften oder bei Kommunal-darlehen die Vermögenskraft des Schuldners nach Ansicht des Kuratoriums in einer die Sicherheit des Darlehens bedrohenden Weise vermindert hat.“

32. Absatz 1 c des gleichen Paragraphen erhält die Bezeichnung „d“.

In der ersten Zeile wird nach „Hypothekendarlehen“ angefügt „außerdem“.

Ziffer 2 entfällt.

Ziffer 3 und 4 erhalten hiedurch die Bezeichnung „2“ und „3“.

Ziffer 5 entfällt.

33. Im nunmehrigen § 32, Absatz 3, trifft an Stelle „§ 43“ „§ 42“.

34. Absätze 4 und 5 desselben Paragraphen erhalten folgenden neuen Wortlaut :

„(4) Zinsen und Regiebeiträge sind stets bar und, im Falle nicht pünktlicher Zahlung (§ 29), auch mit den Verzugs- beziehungsweise Zinseszinsen vom Fälligkeitstags bis zum Zahlungstage einzuzahlen.“

„(5) Dem Schuldner steht in jenen Fällen, in denen das Darlehen in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen der Anstalt gewährt wurde, sofern die Schulurkunde nichts gegenteiliges enthält, das Recht zu, die Rückzahlung des jeweiligen Kapitalsrestes oder eines Teiles seines Darlehens, soweit Rest oder Teil durch den kleinsten Nennwert der betreffenden Kategorie der ausgegebenen Schuldverschreibungen teilbar sind, auch ohne vorausgegangene Kündigung in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen der Kategorie des Darlehensvertrages nach dem Nennwerte zu bewirken. Ausgleichsbeträge auf den Kapitalsrest, die nicht in Pfandbriefen oder Kommunalobligationen getilgt werden können, müssen stets bar entrichtet werden.“

35. Der Absatz 1 des nunmehrigen § 33 erhält folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Die Anstalt gewährt Hypothekendarlehen im Mindestbetrage von 200 Schilling oder einem dem Gegenwerte von 500 Schilling entsprechenden Betrag in Gold, mit Wertficherungsklausel oder in einer fremden Währung (§ 2, Zl. 2).“

36. Im Absatz 4 desselben Paragraphen tritt an Stelle des Wortes „Goldpfandbriefen“ „Pfandbriefen mit Gold- oder Wertficherungsklausel“.

37. Im Absatz 5 des nunmehrigen § 35 tritt an Stelle der Worte „unter Goldklausel“ „mit Gold- oder Wertficherungsklausel“.

38. Im nunmehrigen § 37, Absatz 1, tritt an Stelle „§ 35“ „§ 34“.

39. Im nunmehrigen § 40, Absatz 5, tritt an Stelle „§ 32“ „§ 31“.

40. Dem nunmehrigen § 41, Absatz 1 c, ist nach dem Worte „Wertpapiere“ anzufügen : „Einkünfte und Liegenschaften“.

41. Buchstabe k) im selben Paragraphen erhält folgenden Wortlaut :

„k) wird zur größeren Sicherstellung die Verpfändung von Liegenschaften angeboten, so sind außerdem die erforderlichen Grundbuchsabschriften, die steueramtlich beglaubigten Grundbesitzbogen und die Feuerversicherungspolizzen vorzulegen.“

42. Der nunmehrige § 42 erhält folgenden neuen Wortlaut :

„Die Bestimmung der Höhe des Darlehens sowie die Höhe und Dauer der Annuitäten, die jedoch die Laufzeit der hierfür ausgegebenen Pfandbriefe oder Kommunalobligationen nicht überschreiten darf, ist dem freien Ermessen des Kuratoriums unter Würdigung sämtlicher nach § 41 erforderlichen Belege und Angaben überlassen. Die Bewilligung dieser Darlehen ist in jedem Falle an die Genehmigung der nach den bestehenden Gesetzen zuständigen höheren Stelle oder Behörde gebunden.“

43. Im nunmehrigen § 44, Absatz 4, tritt an Stelle „§ 32“ „§ 31“.

44. Der nunmehrige § 46, Absatz 2, erhält folgenden neuen Wortlaut :

„(2) Die Leitung der Anstalt steht dem Kuratorium, ihre Beaufsichtigung der Landesregierung und dem Landtage zu. In der Beschlußfassung, betreffend die geschäftliche Führung der Anstalt, ist das Kuratorium unabhängig.“

45. Im nunmehrigen § 47, Absatz 1, Ziffer 2, tritt statt der Worte „deren Ersatzmännern“ „sechs Ersatzmännern“.

46. Absatz 2 des nämlichen Paragraphen erhält folgenden neuen Wortlaut :

„Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Ersatzmänner werden vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie müssen eigenberechtigt und in die vor-

beratenden Organe der Bundesgesetzgebung wählbar sein. Wenn diese Voraussetzungen entfallen, hat die Landesregierung die betreffenden Funktionäre abzurufen. Außer diesen Fällen kann aber die Landesregierung diese Funktionäre jederzeit mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen abzurufen, wenn sie sich eine grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten zuschulden kommen lassen oder sonst ihre Vertrauenswürdigkeit verlorengegangen ist.

In der Zwischenzeit notwendige Neuwahlen sind auf die restliche Tätigkeitsdauer des im Amt befindlichen Kuratoriums zu beschränken. Kuratoren, deren Tätigkeitsdauer abgelaufen ist, können wieder bestellt werden."

47. Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die betreffenden Erfahrmänner werden vom Oberkurator zur Tätigkeit einberufen, wenn Kuratoren, für die sie bestellt sind, länger als vier Wochen verhindert sind, ihre Funktionen auszuüben, abzurufen werden oder aus einem anderen Grunde aus dem Kuratorium ausscheiden.“

48. Im nunmehrigen § 49, Absatz 1, tritt an Stelle „§ 48“ „§ 47“.

49. Demselben Paragraph wird angefügt:

„(9) Im Falle einer Verhinderung des Oberkurators gehen dessen Rechte und Verpflichtungen an seinen Stellvertreter über.“

50. Im nunmehrigen § 51, Absatz 2, in der ersten Zeile tritt an Stelle der Worte „einem seiner“ „seinem“.

51. Der nunmehrige § 52 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Sollte das Kuratorium beschlußunfähig werden und ist die Neuwahl von neuen Kuratoren durch den Landtag zeitweilig unmöglich, so trifft an seiner Stelle der Landeshauptmann die erforderlichen zwischenzeitlichen Verfügungen.“

52. Nach § 54 ist einzuschalten:

#### „§ 55.

Die Anstalt ist verpflichtet, ihre Gebarung jährlich durch den Rechnungshof und, auf Anordnung des Bundesministers für Finanzen, durch die Gesellschaft für Revision und treuhändige Verwaltung, Ges. m. b. H. in Wien, überprüfen zu lassen. In dem Jahre, in dem eine Revision durch die letztgenannte Stelle stattgefunden hat, kann die Revision durch den Rechnungshof entfallen. Die Berichte über die erfolgte Überprüfung sind nur dem Kuratorium der Landes-Hypothekenanstalt und der Landesregierung vorzulegen.“

### Artikel II.

Die Landesregierung wird ermächtigt, im eigenen Wirkungskreis die obigen Bestimmungen, soweit sie nicht wesentlicher Natur sind, über ein allfälliges Verlangen der Bundesregierung abzuändern.

### Artikel III.

Die Satzungsänderungen treten mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

### Artikel IV.

Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Inkrafttreten der neuen Satzungsbestimmungen den demnach geltenden Wortlaut der Anstaltsatzungen wieder zu verlautbaren und hiebei stilistische Änderungen vorzunehmen, sowie veraltete Ausdrücke durch zeitgemäße zu ersetzen, sofern hiedurch eine Änderung des Sinnes der einzelnen

Bestimmungen nicht eintritt und die Bundesregierung den neuen Wortlaut genehmigt.

#### Artikel V.

(1) Die Tätigkeitsdauer des gegenwärtig im Amte befindlichen Kuratoriums wird bis zu dem Zeitpunkt verlängert, als der Landtag auf Grund der neuen Satzungsbestimmungen ein neues Kuratorium gewählt hat.

(2) Die Wahl des Kurators Anton Kimla zum Oberkurator-Stellvertreter wird gemäß § 48, Absatz 3, der gegenwärtig geltenden Anstaltsstatuten für den im Absatz 1 angeführten Zeitraum bestätigt.

32.

(1-29 Sa 1/19-1935.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21 aus 1931, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 1934, LGBl. Nr. 68, betreffend die Errichtung einer Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark, neuerlich abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landes-Hypothekenanstalt  
für Steiermark, Errich-  
tungs-gesetz, Abänderung.  
(Beilage Nr. 43.)

#### Artikel I.

§ 4 erhält folgenden neuen Wortlaut :

„Die Leitung der Anstalt steht dem Kuratorium, ihre Beaufsichtigung der Landesregierung und dem Landtage zu. In der Beschlußfassung, betreffend die geschäftliche Führung der Anstalt, ist das Kuratorium unabhängig.“

#### Artikel II.

Die Absätze 1 und 2 des § 5 erhalten folgenden neuen Wortlaut :

„(1) Das Kuratorium besteht aus :

1. dem Oberkurator und einem Oberkurator-Stellvertreter,
2. vier weiteren Kuratoren und sechs Ersahmännern,
3. dem rechtskundigen Direktor oder im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums und ihre Ersahmänner werden vom Landtag auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Sie müssen eigenberechtigt und in die vorbereitenden Organe der Bundesgesetzgebung wählbar sein. Wenn diese Voraussetzungen entfallen, hat die Landesregierung die betreffenden Funktionäre abzurufen. Außer diesen Fällen kann aber die Landesregierung diese Funktionäre jederzeit mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen abzurufen, wenn sie sich eine grobe Vernachlässigung ihrer Pflichten zuschulden kommen lassen oder sonst ihre Vertrauenswürdigkeit verloren gegangen ist. In der Zwischenzeit notwendige Neuwahlen sind auf die restliche Tätigkeitsdauer des im Amte befindlichen Kuratoriums zu beschränken. Kuratoren, deren Tätigkeitsdauer abgelaufen ist, können wieder bestellt werden.“

#### Artikel III.

Der Absatz 4 des § 5 erhält folgenden neuen Wortlaut :

„Die betreffenden Ersahmänner werden vom Oberkurator zur Tätigkeit einberufen, wenn Kuratoren, für die sie bestellt sind, länger als vier Wochen verhindert

sind, ihre Funktionen auszuüben, abberufen werden oder aus einem anderen Grunde aus dem Kuratorium ausscheiden.“

#### Artikel IV.

Im Absatz 5 tritt an Stelle der Worte „der Oberkurator-Stellvertreter“ „des Oberkurator-Stellvertreters“.

#### Artikel V.

Im § 8 entfällt der Punkt d.

#### Artikel VI.

Nach § 9 ist einzuschalten :

#### „§ 10.

(1) Sollte das Kuratorium beschlußunfähig werden und ist die Bestellung von neuen Kuratoren durch den Landtag zeitweilig unmöglich, so trifft an ihrer Stelle der Landeshauptmann die erforderlichen zwischenweiligen Verfügungen.

(2) Die Anstalt ist verpflichtet, ihre Gebarung jährlich durch den Rechnungshof oder eine andere in den Satzungen vorgesehene Stelle überprüfen zu lassen.“

Die bisherigen §§ 10, 11 und 12 erhalten die Bezeichnung 11, 12 und 13.

#### Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

Der Überprüfung im Sinne des § 10, Absatz 2, ist erstmalig der Rechnungsabluß für das Geschäftsjahr 1934 zuzuführen.

### 33.

(4-47 Ge 37/15-1935.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935.

Gemeindezuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935. (Beilage Nr. 35.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### § 1.

Nachbenannten Ortsgemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1935 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße auszuschreiben.

#### Im autonomen Bezirk Aflenz :

Aflenz Land 310 Prozent, Aflenz Kurort 490 Prozent, Etmühl 300 Prozent, Fölsz 270 Prozent, St. Ilgen 300 Prozent, Thörl 400 Prozent, Turnau 320 Prozent.

#### Im autonomen Bezirk Arnfels :

Eichberg-Trautenburg 250 Prozent, Glanz 280 Prozent, Oberhaag 250 Prozent.



**Im autonomen Bezirk Bad Aussee :**

Altaussee 240 Prozent, Bad Aussee 400 Prozent, Mitterndorf 420 Prozent,  
Pichl bei Aussee 260 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Birkfeld :**

Umaßegg 300 Prozent, Ainger 270 Prozent, Birkfeld 450 Prozent, Fischbach  
330 Prozent, Raffen 400 Prozent, Kettenegg 340 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Bruck a. d. M. :**

Frauenberg 260 Prozent, St. Kathrein a. d. L. 400 Prozent, Pernegg  
260 Prozent, Tragöß 260 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Deutschlandsberg :**

Deutschlandsberg 300 Prozent, Groß-St. Florian 400 Prozent, Pehelsdorf  
250 Prozent, Schwanberg 300 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Eibiswald :**

Aibl 250 Prozent, Limberg 300 Prozent, Pölsing-Brunn 300 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Eisenerz :**

Eisenerz 500 Prozent, Hieslau 500 Prozent, Radmer 400 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Fehring :**

Neustift 230 Prozent, Unterlamm 400 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Feldbach :**

Bad Gleichenberg 390 Prozent, Feldbach 480 Prozent, Gnas 250 Prozent,  
Muggendorf 310 Prozent, Oberstorcha 210 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Friedberg :**

Friedberg 210 Prozent, St. Lorenzen a. W. 220 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Frohnleiten :**

Frohnleiten 300 Prozent, Groß-Stübing 260 Prozent, Mauritzen 230 Prozent,  
Röthelstein 210 Prozent, Rothleiten 270 Prozent, Semriach 220 Prozent, Tulwitz  
290 Prozent, Tyrnau 400 Prozent, Übelbach Land 210 Prozent, Übelbach Markt  
300 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Fürstfeld :**

Burgau 230 Prozent, Fürstfeld 380 Prozent, Hochenegg 260 Prozent, Söchau  
220 Prozent, Stein 370 Prozent.

**Im autonomen Bezirk St. Gallen :**

Altenmarkt 320 Prozent, Gams 250 Prozent, Landl 420 Prozent, Palfau  
280 Prozent, Weißenbach a. d. E. 270 Prozent, Wildalpen 400 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Gleisdorf :**

Kulming 260 Prozent, Offendorf 260 Prozent, Pischelsdorf 240 Prozent, Prebuch 300 Prozent, Wolfgruben bei Gleisdorf 220 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Graz Umgebung :**

Andriß 320 Prozent, Eggenberg 300 Prozent, Gösting 320 Prozent, Grafkorn 220 Prozent, Gschnaidt 240 Prozent, Hart bei St. Peter 250 Prozent, Murfeld 400 Prozent, St. Peter bei Graz 300 Prozent, Straßgang 300 Prozent, Waltendorf 250 Prozent, Wehelsdorf 320 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Gröbming :**

Gröbming 360 Prozent, Großfölk 410 Prozent, Kleinfölk 310 Prozent, Sankt Martin a. d. Salza 210 Prozent, Michaelerberg 210 Prozent, Mitterberg 260 Prozent, St. Nikolai 300 Prozent, Sblarn 340 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Hartberg :**

Hartberg 450 Prozent, Oberlungiß 250 Prozent, Ring 250 Prozent, Unterlungiß 450 Prozent, Wagendorf 370 Prozent, Wagerberg 300 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Irdning :**

Algen i. E. 390 Prozent, Altirdning 250 Prozent, Donnersbach 250 Prozent, Irdning 350 Prozent, Neuhaus 250 Prozent, Niederöblarn 340 Prozent, Pürgg 340 Prozent, Stainach 400 Prozent, Taupliß 350 Prozent, Wörschach 380 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Judenburg :**

Allersdorf 300 Prozent, Frauendorf 400 Prozent, Judenburg 300 Prozent, Möschißgraben 240 Prozent, St. Peter ob Judenburg 330 Prozent, Reifling 320 Prozent, Reißstraße 300 Prozent, Scheiben 220 Prozent, Schoberegg 220 Prozent, Unzmarkt 320 Prozent, Waltersdorf 230 Prozent, Weißkirchen 350 Prozent, Zeltweg 400 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Kindberg :**

Kindberg Land 310 Prozent, Kindberg Markt 250 Prozent, Krieglach 250 Prozent, Mitterdorf 220 Prozent, Stanz 230 Prozent, Veitsh 250 Prozent, Wartberg 260 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Knittelfeld :**

Apfelberg 400 Prozent, Flatschach 300 Prozent, Kleinlobming 230 Prozent, St. Lorenzen bei Knittelfeld 300 Prozent, Mitterlobming 300 Prozent, Rachau 280 Prozent, Seckau 320 Prozent, Spielberg 250 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Leibnitz :**

Asflenz 250 Prozent, Ehrenhausen 340 Prozent, Gamliß 220 Prozent, Gralla 220 Prozent, Höch 320 Prozent, Ratfch 290 Prozent, Reßnei 210 Prozent, Spielfeld 300 Prozent, Wagner 220 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Leoben :**

Donawitz 500 Prozent, Gai 380 Prozent, Göß 390 Prozent, Hafning 460 Prozent, Kraubath 360 Prozent, Leoben 500 Prozent, St. Michael 400 Prozent, Niklasdorf 250 Prozent, Proleb 300 Prozent, St. Stefan 380 Prozent, Traboch 290 Prozent, Vorderberg 500 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Liezen :**

Algen 250 Prozent, Ardnig 400 Prozent, Hall 310 Prozent, Liezen 280 Prozent, Pyhrn 350 Prozent, Weißenbach bei Liezen 330 Prozent, Weng 450 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Mariazell :**

Gufwerk 500 Prozent, Halltal 310 Prozent, Mariazell 500 Prozent, Sankt Sebastian 240 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Mautern :**

Kallwang 400 Prozent, Kammern 300 Prozent, Mautern Markt 500 Prozent, Mautern Umgebung 280 Prozent, Wald 370 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Mürzzuschlag :**

Altenberg 380 Prozent, Ganz 270 Prozent, Kapellen 340 Prozent, Langenwang 240 Prozent, Mürzzuschlag 300 Prozent, Neuberg 420 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Murau :**

Einach 220 Prozent, Falkendorf 240 Prozent, St. Georgen ob Murau 220 Prozent, Krakaudorf 270 Prozent, Krakauhintermühlen 450 Prozent, Krakauschatten 500 Prozent, Laßnitz 270 Prozent, Predlig 460 Prozent, Ranten 250 Prozent, St. Ruprecht 340 Prozent, Schöder 350 Prozent, Seebach 270 Prozent, Stadl 500 Prozent, Tratten 380 Prozent, Triebendorf 210 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Neumarkt :**

St. Georgen bei Neumarkt 400 Prozent, Jakobsberg 480 Prozent, Kulm 440 Prozent, St. Lambrecht 320 Prozent, Lind 250 Prozent, St. Lorenzen bei Scheifling 270 Prozent, St. Marein 250 Prozent, Neumarkt 300 Prozent, Noreia 370 Prozent, Scheifling 350 Prozent, Teufenbach 250 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Obdach :**

Granißen 350 Prozent, Kienberg 500 Prozent, Lavantegg 350 Prozent, Obdach 460 Prozent, Obdachegg 350 Prozent, Pretal 250 Prozent, Schwarzenbach 500 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Oberwölz :**

Oberwölz Stadt 500 Prozent, Oberwölz Umgebung 300 Prozent, Schönberg 280 Prozent, Winklern 280 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Oberzeiring :**

Bretstein 350 Prozent, Hohentauern 330 Prozent, St. Johann am Tauern 300 Prozent, Oberzeiring 400 Prozent, St. Oswald 310 Prozent, Pufferwald 280 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Pöllau :**

Hinteregg 220 Prozent, Oberneuberg 280 Prozent, Obertiefenbach 250 Prozent, Pöllau 320 Prozent, Rabenwald 210 Prozent, Unterneuberg 260 Prozent, Untertiefenbach 250 Prozent, Zeil bei Pöllau 250 Prozent, Zeil bei Stubenberg 300 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Radkersburg :**

Neuseß 250 Prozent, Radkersburg 260 Prozent, Tiefen 250 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Rottenmann :**

Au 340 Prozent, Bärndorf 280 Prozent, Dietmannsdorf 280 Prozent, Edlach 210 Prozent, Gaishorn 430 Prozent, Lassing 400 Prozent, St. Lorenzen i. P. 400 Prozent, Oppenberg 500 Prozent, Selzthal 500 Prozent, Treglwang 250 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Schladming :**

Gößenberg 320 Prozent, Haus 250 Prozent, Klaus 310 Prozent, Pichl-Preunegg 350 Prozent, Ramsau 250 Prozent, Rohrmoos 400 Prozent, Schladming 400 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Stainz :**

Feldbaum 300 Prozent, Gams 220 Prozent, Graggerer 240 Prozent, Stainz 300 Prozent, Stallhof 400 Prozent, Trog 240 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Voitsberg :**

Gößnitz 220 Prozent, Grabenwart 220 Prozent, Gradenberg 320 Prozent, Hallersdorf 250 Prozent, Hausdorf 250 Prozent, Hirschegg-Piber 260 Prozent, Hochfreggitt 230 Prozent, Kirchberg 260 Prozent, Kohlschwarz 250 Prozent, Lankowitz 300 Prozent, Ligist 300 Prozent, Lobmingberg 300 Prozent, St. Martin am Wöllmißberg 220 Prozent, Piberegg 250 Prozent, Pichling bei Köflach 300 Prozent, Rosental 300 Prozent, Salla 210 Prozent, Steinberg 250 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Vorau :**

St. Jakob im Walde 300 Prozent, Mönichwald 260 Prozent, Vorau 280 Prozent, Waldbach 220 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Weiz :**

Neudorf bei Semriach 280 Prozent, St. Ruprecht a. d. Raab 350 Prozent, Weiz 500 Prozent.

**Im autonomen Bezirk Wildon :**

Lebring 300 Prozent, Wildon 250 Prozent.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1935 in Kraft.

34.

(4-47 Ga 63/9-1935.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Gemeindefußschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935 durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung erteilt, zur teilweisen Deckung des nach dem Gemeindevoranschlag für das Jahr 1935 sich ergebenden Gebarungsausganges im Jahre 1935 Fußschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Ausmaße von je 400 Prozent auszusprechen.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1935 in Kraft.

Graz, Stadtgemeinde, Gemeindefußschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935. (Beilage Nr. 36.)

35.

(4-49 Ga 61/2-1935.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend Maßnahmen aus Anlaß eines von der Stadtgemeinde Graz zu Konsolidierungszwecken bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien aufgenommenen Schatzwechselanleihe im Ausmaße von 1,758.000 S (§ 10, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 20. Juli 1934, BGBl. Nr. 150, F.-V.-G.).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

(1) Gemäß dem Beschlusse des Stadtrates der Landeshauptstadt Graz vom 16. April 1935 werden die der Stadtgemeinde Graz nach §§ 2, 3 und 4 des Abgabenteilungsgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 306, gebührenden und nach § 5 dieses Gesetzes in monatlichen Vorschüssen (Ergänzungszahlung) flüssigzustellenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben oder künftig etwa an deren Stelle tretende, durch die Bundesfinanzverwaltung flüssig zu machende Einnahmen zur Sicherstellung des bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien zu Konsolidierungszwecken aufgenommenen Schatzwechselanleihe im Betrage von 1,758.000 S im Range nach den auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1934, BGBl. Nr. 11 aus 1935, zur Sicherung der Ansprüche der Inhaber der 6½-prozentigen Schillingobligationen der Stadtgemeinde Graz vom Jahre 1934 bestellten Pfandrechte im nachfolgenden Umfange weiter für verpfändet erklärt :

(2) Die Stadtgemeinde Graz hat die österreichische Nationalbank unwiderruflich anzuweisen, den aus den Vorschußbeträgen von den Ertragsanteilen der Stadtgemeinde Graz an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach Abzug des jeweiligen Sechstels des Halbjahreserfordernisses, das zur Bestreitung des Zinsen- und Tilgungs-

Graz, Stadtgemeinde, Schatzwechselanleihe zu Konsolidierungszwecken. (Beilage Nr. 41.)

dienstes der 6 $\frac{1}{2}$ prozentigen Schillinganleihe vom Jahre 1934 nötig ist, verbleibenden Überschuß an das von der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Graz zu bestimmende Institut weiterzuleiten. Dieses Institut hat von den dergestalt einfließenden Beträgen zuerst den nach den Vereinbarungen zur Befreiung des Zinsen- und Tilgungsdienstes dieses Schatzwechselanleihens erforderlichen, auf den Monat entfallenden Teilbetrag zurückzubehalten und den Rest zur Verfügung durch die Stadtverwaltung freizugeben.

(3) Falls die Abgabenertragsanteile in einem Monat den laut vorstehenden Bestimmungen von dem bezeichneten Institut zurückzubehaltenden Betrag nicht erreichen, wird dieses Institut aus den Eingängen des nächsten Monats vorerst den rückständigen Betrag und sodann das fällige Drittel des Vierteljahreserfordernisses zu decken haben.

## § 2.

Das Land Steiermark wird von den ihm nach § 6 des Abgabenteilungsgesetzes vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 306, zustehenden Rechte der teilweisen Einziehung der nach den Bestimmungen des vorstehenden § 1 verpfändeten Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nur mit der Beschränkung Gebrauch machen, daß neben der Sicherstellung des Dienstes der 6 $\frac{1}{2}$ prozentigen wertbeständigen Schillinganleihe der Landeshauptstadt Graz vom Jahre 1934 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1934, LGBl. Nr. 11 aus 1935, auch das monatliche Drittel des Vierteljahreserfordernisses zur Verzinsung und Tilgung des bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien aufgenommenen Schatzwechselanleihens von 1.758.000 S vorweg seine volle und ungehinderte Deckung findet, wobei rückständige Monatsbeträge aus den Vorschüssen der Abgabenertragsanteile des nächsten Monats, beziehungsweise einer etwaigen Ergänzungszahlung durch Vorwegnahme zu decken sind.

## 36.

(10-362 La 27/4-1935.)

### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Langenwang.

Langenwang, Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen. (Beilage Nr. 44.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Artikel I.

In der Ortsgemeinde Langenwang wird je eine öffentliche vierklassige Hauptschule für Knaben und Mädchen errichtet.

#### Artikel II.

Diese Hauptschulen werden in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Hauptschulen des Landes.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1930 in Kraft.

## 37.

(Präf. 66 A 18/2-1935.)

## Gesetz

vom . . . . .

über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Landes- und Landeseisenbahndienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Abbau verheirateter weiblicher Personen im Landes- u. Landeseisenbahndienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen (Beilage Nr. 45.)

## § 1.

(1) Verheiratete weibliche Personen, die in einem aktiven Dienstverhältnisse zum Lande stehen, sind aus diesem erstmalig mit Ende Juni 1935, in der Folgezeit jeweils mit dem letzten Tage des Monats Februar auszuscheiden, wenn

a) der Ehegatte zu einem der im Absätze 2 bezeichneten Dienstgeber in einem aktiven Dienstverhältnis steht, auf Grund dessen ihm am vorhergegangenen 1. Jänner im Falle der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder im Falle der von ihm nicht verschuldeten Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß gegen den Dienstgeber oder gegen einen von diesem erhaltenen Fonds (Pensionskasse oder dergleichen) zugestanden wäre, und

b) das monatliche Dienststeinkommen des Ehegatten aus seinem Dienstverhältnis an diesem 1. Jänner (lit. a) den Bruttobetrag von 340 S übersteigt; das gleiche gilt, wenn das Dienststeinkommen des Ehegatten zwar nicht mehr als 340 S beträgt, jedoch vermehrt um den Ruhegenuß, auf den die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschiedene Ehegattin Anspruch hat, den Bruttobetrag von 340 S übersteigt. Der Betrag von 340 S erhöht sich, wenn der Ehegatte eine mittlere Lehranstalt absolviert hat, auf 400 S und wenn er die Hochschulstudien absolviert hat, auf 460 S. Für den Studiennachweis gelten die Bestimmungen der Anlage 1, I. Abschnitt, A, und II. Abschnitt, A, Absatz 1 und 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, BGBI. Nr. 87.

(2) Dienstgeber des Ehegatten im Sinne des Absatzes 1, lit. a, sind: der Bund, die Länder, Bezirke, Gemeinden und alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die öffentlichen Fonds (Stiftungen, Anstalten), die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwaltet werden, der Kriegsgeschädigtenfonds, das Dorotheum, die Nationalbank und die Unternehmung „Österreichische Bundesbahnen“. Die Religionsgenossenschaften sind nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieses Absatzes anzusehen.

(3) Unter Dienststeinkommen gemäß Absatz 1 ist das Dienststeinkommen im Sinne des Gehaltsgesetzes 1927 und bei Personen, für die dieses Gesetz nicht gilt, der Bezug zu verstehen, der bei sinnmäßiger Anwendung des Gehaltsgesetzes unter den Begriff des Dienststeinkommens fiel.

(4) Vom Dienststeinkommen des Ehegatten (Absatz 3) werden für ein Kind 60 S, für zwei Kinder 180 S, für drei Kinder 300 S abgerechnet. Ein Betrag von 60 S wird für jede sonstige Person abgerechnet, für deren Unterhalt einer der Ehegatten auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sorgt. Der Landeshauptmann kann den Abzug des Betrages von 60 S auch in anderen Fällen bewilligen, in denen die Ehegatten für den Unterhalt einer bedürftigen Person dauernd sorgen.

(5) Wenn der Ehegatte für mehr als drei Kinder sorgt, findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung.

## § 2.

Wenn die Ehegattin vor dem Ausscheiden aus dem Landesdienst den Nachweis erbringt, daß sie sich im Zustande der Schwangerschaft befindet und die Geburt eines Kindes gemäß § 1, Absatz 4 oder 5, die Anwendung der Bestimmungen des § 1, Absatz 1, ausschließen würde, wird die Entscheidung über das Ausscheiden aus dem Landesdienst bis zur Beendigung der Schwangerschaft aufgeschoben. Die Ehegattin ist verpflichtet, die Beendigung der Schwangerschaft ihrer Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## § 3.

Die gemäß § 1 auszuscheidenden weiblichen Personen sind, wenn sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ohne Einhaltung des in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens in den dauernden Ruhestand zu versetzen; wenn sie in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, gilt das Dienstverhältnis erstmalig mit Ende Juni 1935, in der Folgezeit mit dem letzten Tage des Monats Februar als aufgelöst.

## § 4.

Die gemäß § 1 ausgeschiedenen weiblichen Personen erhalten den Ruhegenuß (die Abfertigung) nach den für die Auflösung ihres Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen. Ein fortlaufender Ruhegenuß gebührt ihnen nur dann, wenn sie eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen. Entgegenstehende in Dienst(Pensions)vorschriften oder in Vereinbarungen enthaltene Bestimmungen verlieren für diese Fälle ihre Wirksamkeit.

## § 5.

(1) Die vorstehenden Vorschriften sind auf Personen, deren Ehe am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschieden ist, nicht anzuwenden, es sei denn, daß die eheliche Gemeinschaft später wieder aufgenommen wurde.

(2) Die vorstehenden Vorschriften finden ferner keine Anwendung, wenn der Bedienstete, dessen Ehegattin nach den vorstehenden Bestimmungen auszuscheiden wäre, vor dem Zeitpunkte, mit dem die Ausscheidung zu erfolgen hat, stirbt, aus dem aktiven Dienstverhältnis ausscheidet oder gegen Wartegeld beurlaubt wird.

## § 6.

Für verheiratete weibliche Personen, die auf Grund des Gesetzes vom 19. Oktober 1932, LGBl. Nr. 71, gegen Wartegeld beurlaubt sind, gelten vorstehende Bestimmungen nicht; sie dürfen nicht zum Dienstantritt wieder einberufen werden. Der Ehegatte einer im Landesdienste stehenden weiblichen Person, der gegen Wartegeld beurlaubt ist, gilt nicht als im aktiven Dienst im Sinne des § 1, Absatz 1, lit. a, stehend; im Falle seiner Einberufung zum Dienstantritt haben vorstehende Bestimmungen auf die im aktiven Dienstverhältnis stehende Ehegattin Anwendung zu finden.

## § 7.

(1) Die Aufnahme verheirateter weiblicher Personen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Lande ist unzulässig und rechtsunwirksam. Das gleiche gilt für die Aufnahme weiblicher Personen in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Lande, wenn ihr Ehegatte in einem Dienstverhältnis der im § 1, Absatz 1, lit. a, bezeichneten Art zu einem der im § 1, Absatz 2, bezeichneten Dienstgeber steht.



(2) Die Verhehlichung einer weiblichen Person, die in einem Dienstverhältnis steht, auf Grund dessen ihr nach einer bestimmten Dienstzeit im Falle der Dienstunfähigkeit der Anspruch auf einen fortlaufenden Ruhegenuß gegen das Land zusteht, ist dem freiwilligen Dienstaustritt gleichzuhalten, doch gebührt ihr in diesem Falle eine Abfertigung, die bei einer tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von mehr als drei bis zu fünf Jahren das Einfache, bei einer Dienstzeit von mehr als fünf Jahren das Zweifache und bei einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren das Dreifache der Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt. Wenn sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst eine Dienstzeit von mehr als zehn Jahren tatsächlich vollstreckt hat, kann sie sich unter Verzicht auf die Abfertigung den ihr nach den geltenden Vorschriften im Zeitpunkt ihres Ausscheidens gebührenden Ruhegenuß für den Fall der Erreichung des 60. Lebensjahres oder einer früher eintretenden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und für den Fall ihres Witwenstandes vorbehalten, doch gebührt ihr in letzterem Falle, sofern ihr nach ihrem Ehegatten ein Versorgungsgenuß zusteht, der Ruhegenuß nur mit dem Betrage, um den er den Versorgungsgenuß (ausschließlich allfälliger Erziehungsbeiträge) übersteigt.

(3) Die Verhehlichung anderer als der im Absatz 2 bezeichneten, im Landesdienst stehenden weiblichen Personen ist der Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer gleichzuhalten. Als Kündigungstag gilt der Tag der Eheschließung.

(4) Der Landeshauptmann kann die Nachsicht von der Anwendung der Absätze 2 oder 3 erteilen, wenn die weibliche Angestellte nachweist, daß sie bereits im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes ernste Vorbereitungen für den Ehestand getroffen hat, und die Ehe bis spätestens 30. September 1935 geschlossen wird. Auf solche weibliche Angestellte finden die Vorschriften der §§ 1 bis 6 Anwendung.

(5) Der Landeshauptmann kann verfügen, daß die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes auf weibliche Personen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen in dem gleichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder in derselben Anstalt des Landes wie der Ehegatte verwendet werden oder in Hinkunft verwendet werden sollen, keine Anwendung finden.

(6) Ferner kann der Landeshauptmann anordnen, daß die Vorschriften des ersten Satzes des Absatzes 1 dieses Paragraphen im Einzelfalle auf weibliche Personen nicht angewendet werden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verheiratet waren und in diesem Zeitpunkte durch mindestens fünf Jahre in einem Vertragsverhältnis zum Lande gestanden sind, wenn aus der Ehe wenigstens zwei Kinder entsprossen sind, der Ehegatte in keinem Dienstverhältnis zu den im § 1, Absatz 2, genannten Dienstgebern steht und der Ehegattin die Erhaltung der Familie zum größeren Teile zur Last fällt.

## § 8.

(1) Personen, die auf Grund eigener Dienstleistung vom Land einen Ruhegenuß beziehen, sind verpflichtet, die Ausübung einer erwerbsmäßigen Beschäftigung der zur Auszahlung des Ruhegenusses berufenen Stelle anzuzeigen. Wenn diese Beschäftigung auf einem Dienstverhältnis beruht, ist dieses näher zu bezeichnen und das Entgelt anzugeben.

(2) Diese Anzeige ist, wenn diese Beschäftigung am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bereits ausgeübt wird, bis 31. Dezember 1935, sonst binnen zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung zu erstatten.

(3) Die Außerachtlassung der Anzeigepflicht wird nach den für diese Personen geltenden einschlägigen Vorschriften geahndet.

## § 9.

Wenn Angestellte des Landes eine Lebensgemeinschaft ohne Eheschließung begründen, machen sie sich eines Dienstvergehens im Sinne der Dienstpragmatik oder der anderen einschlägigen Vorschriften schuldig, das mit der Entlassung zu ahnden ist.

## 38.

(1-24 Ru 1/96-1935.)

## Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 2. März 1933, LGBI. Nr. 35, betreffend die Beteiligung des Landes Steiermark an der Förderung der österreichischen Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken, abgeändert wird.

Osterreichische Ausfuhr nach der Union der sozialistischen Sowjet-Republiken, Abänderung des Gesetzes. (Beilage Nr. 46.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## Artikel I.

Im § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 2. März 1933, LGBI. Nr. 35, hat an Stelle der Jahreszahl „1935“ die Jahreszahl „1938“ zu treten.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1935 in Wirksamkeit.

## 39.

(10-362 Schu 4/23-1935.)

Gesetz über die Organisation der Schulbehörden auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens in Steiermark. (Beilage Nr. 47.)

Der in Beilage Nr. 47 enthaltene Gesetzesantrag über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark wird abgelehnt.

In der 20. Sitzung am 12. Juni 1935 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

## 21. Sitzung am 12. Juni 1935.

Beschluß Nr. 40.

40.

(Präf. G 25/4-1935.)

Die vom steiermärkischen Landtage in der Sitzung am 13. Dezember 1934 beschlossene Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages wird abgeändert wie folgt:

Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages, Abänderung. (Ldtg.-G.-Zl. 51.)

### Artikel I.

Die Absätze (1) und (2) des § 23 erhalten folgende Fassung:

#### „Teilnahme an den Ausschusssitzungen.

##### § 23.

(1) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich, doch können die Mitglieder des Landtages den Ausschusssitzungen als Zuhörer beiwohnen.

(2) Die Präsidenten des Landtages sind berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwohnen. Die Beiziehung anderer Mitglieder des Landtages zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme kann vom Obmanne über Ausschlußbeschluß und mit Zustimmung des Präsidenten verfügt werden.“

### Artikel II.

Der Absatz (1) des § 32 erhält folgende Fassung:

##### „§ 32.

(1) Der Präsident läßt die von der Landesregierung eingebrachten Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorlagen unmittelbar den Mitgliedern des Landtages zukommen und gibt gleichzeitig bekannt, welchen Ausschüssen diese Vorlagen zur Vorbereitung zugewiesen worden sind. Hieron ist in der folgenden Sitzung des Hauses Mitteilung zu machen (§ 31, Absatz 1, G.-D.), wobei Anträge gestellt werden können, die betreffenden Vorlagen einem anderen, schon bestehenden oder erst zu wählenden Ausschusse, als dem vom Präsidenten bestimmten, zuzuweisen. Hierüber beschließt der Landtag ohne Wechselrede.“

### Artikel III.

Im Absatz (2) des § 43 hat der zweite Satz wie folgt zu lauten:

„Sodann ergreift allenfalls der Vertreter des Gegenberichtes namens der Minderheit des Ausschusses das Wort.“

22. (nicht öffentliche) Sitzung am 28. Juni 1935.

23. (nicht öffentliche) Sitzung am 28. Juni 1935.

24. Sitzung am 28. Juni 1935.

Beschlüsse Nr. 41 bis 45.

41. (10-362 Schu 4/27-1935.)

### Gesetz

vom . . . . .

über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes, womit grundsätzliche Bestimmungen über die Organisation der Schulbehörden im Bereiche der Länder und der Stadt Wien getroffen werden, BVB. Nr. 90 aus 1935, beschlossen :

Gesetz über die Organisation der Schulbehörden in Steiermark. (Edtg.-Beilage Nr. 53.)

### Artikel I.

#### A. Einrichtung der Schulbehörden.

##### § 1.

(1) Zur Vollziehung des Bundes auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens haben im Bundeslande Steiermark zu bestehen :

a) der Landesschulrat für das mittlere und niedere Schulwesen im ganzen Bundeslande Steiermark (§ 14) ;

b) in jedem Schulbezirke mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz ein Bezirkschulrat für das niedere Schulwesen dieses Schulbezirkes, wobei die Grenzen der Schulbezirke mit den Grenzen der politischen Bezirke zusammenfallen (§ 15) ;

c) in jeder Schulgemeinde mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz ein Ortschaftschulrat für das niedere Schulwesen (§ 16). Die Schulgemeinde ist die Gesamtheit aller Ortsgemeinden, die im Hinblick auf die Beitragspflicht zu einer Schule ganz oder teilweise eingeschult sind.

(2) In der Landeshauptstadt Graz besteht ein Stadtschulrat, der gleichzeitig mit den Aufgaben eines Ortschaftschulrates und eines Bezirksschulrates betraut ist (§§ 15 und 16).

(3) Der Landesschulrat und die Bezirkschulräte (Stadtschulrat Graz) sind unmittelbare Bundesbehörden.

(4) Von der Zuständigkeit dieser Schulbehörden ist ausgenommen das landwirtschaftliche Schulwesen, soweit es sich um Anstalten des Bundes handelt.

**B. Zusammensetzung der Schulbehörden.****§ 2.**

(1) Der Landes Schulrat besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern :

- a) zwei katholischen, einem evangelischen und einem israelitischen Religionsvertreter ;
- b) den mit der Führung des Schulreferates und mit der Führung des Finanzreferates betrauten Mitgliedern der Landesregierung ;
- c) dem administrativen Referenten des Landes Schulrates ;
- d) den Landes Schulinspektoren ;
- e) drei Vertretern der Elternschaft ;
- f) je einem Vertreter des Mittel-, Haupt- und Volksschullehrstandes, dann einem Vertreter der kaufmännischen und gewerblichen Lehranstalten.

(2) Der Landeshauptmann ernennt aus den Mitgliedern des Landes Schulrates einen Stellvertreter, den er abberufen kann.

(3) Dem Referenten für die administrativen Angelegenheiten ernennt der Bundespräsident auf Antrag des Bundesministers für Unterricht, der zuvor die Äußerung des Landeshauptmannes einholt. Die Landes Schulinspektoren werden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen ernannt.

**§ 3.**

(1) Der Bezirks Schulrat besteht aus dem Bezirkshauptmann als Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern :

- a) einem katholischen Religionsvertreter und je einem Vertreter jeder anderen gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, welcher nach der letzten Volkszählung wenigstens 1 Prozent der Bevölkerung im Bezirke angehört hat ;
- b) je zwei Gemeindevertretern aus jedem Gerichtsbezirke ;
- c) dem Bezirksschulinspektor ;
- d) zwei Vertretern der Elternschaft ;
- e) einem Vertreter des Volksschullehrstandes und gegebenenfalls auch einem Vertreter des Hauptschullehrstandes des Schulbezirkes.

(2) Der Bezirkshauptmann ernennt aus den Mitgliedern des Bezirks Schulrates seinen Stellvertreter im Vorsitz ; diese Ernennung bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes.

**§ 4.**

(1) Der Stadtschulrat in Graz besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern :

- a) aus zwei katholischen und je einem evangelischen, israelitischen und altkatholischen Religionsvertreter ;
- b) zwei Mitgliedern des Gemeindefages der Stadt ;
- c) dem administrativen Referenten des Stadtschulrates ;
- d) dem Stadtschulinspektor ;
- e) je einem Vertreter des Volks- und Hauptschullehrstandes ;
- f) drei Vertretern der Elternschaft.

(2) Der Bürgermeister ernennt aus den Mitgliedern des Stadtschulrates seinen Stellvertreter im Vorsitz ; diese Ernennung bedarf der Genehmigung des Landeshauptmannes.

## § 5.

(1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Bürgermeister derjenigen Ortsgemeinde, die den größten Beitrag für die Erhaltung der Schule leistet, als Vorsitzenden und folgenden Mitgliedern:

a) einem katholischen Religionsvertreter und je einem Vertreter jeder anderen gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft, von der 1. mindestens fünf Kinder ständig die öffentliche Schule im Schulgemeindegebiete besuchen und welcher 2. nach der letzten Volkszählung mindestens 1 Prozent der Bevölkerung angehört hat;

b) drei bis fünf Vertretern der eingeschulten Ortsgemeinden;

c) einem Vertreter der Elternschaft;

d) einem Vertreter der Volks- und gegebenenfalls auch der Hauptschullehrerschaft der Schulgemeinde; in der Regel sollen es die dienstältesten Schulleiter sein.

(2) Die Zahl der Vertreter der Ortsgemeinden wird vom Vorsitzenden des Bezirksschulrates bestimmt und auf die betreffenden Ortsgemeinden nach der Größe der Beitragsleistung aufgeteilt.

(3) Der Bezirkshauptmann ernennt aus den Mitgliedern des Ortschaftsrates einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

## § 6.

Die Bestellung der Vertreter des Landes und der Vertreter der Ortsgemeinden, dann der Vertreter des Lehrstandes und der Elternschaft — sofern sie nicht Mitglieder der Landesregierung, des Landtages oder eines Gemeindetages sind — hat nach Einholung von Vorschlägen der Vaterländischen Front zu erfolgen. Lehrpersonen können nur als Vertreter des Lehrstandes in Schulbehörden entsendet werden; dies gilt nicht für die Vorsitzenden des Landesschulrates, des Stadtschulrates Graz und der Ortschaftsräte.

## § 7.

Alle Mitglieder von Schulbehörden müssen österreichische Bundesbürger sein.

## § 8.

Die Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften schlägt die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft zur Ernennung vor.

## § 9.

Sämtliche Mitglieder der Schulbehörden werden — soweit sie nicht schon kraft ihrer dienstlichen Eigenschaft der betreffenden Behörde angehören — ernannt, und zwar:

a) die Mitglieder des Landesschulrates durch den Landeshauptmann;

b) die Mitglieder des Bezirksschulrates durch den Bezirkshauptmann, die Mitglieder des Stadtschulrates durch den Bürgermeister, in beiden Fällen mit Genehmigung des Landeshauptmannes;

c) die Mitglieder des Ortschaftsrates durch den Bezirkshauptmann.

## § 10.

Die Übernahme des Amtes als Mitglied einer Schulbehörde kann nur aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

## § 11.

(1) Die ernannten Mitglieder der Schulbehörden haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden der Schulbehörde Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit in der Schulbehörde bekannt werdenden Tatsachen zu geloben, durch deren Mitteilung öffentliche, dienstliche oder private Rücksichten verletzt werden können.

(2) Der Vorsitzende des Ortschaftsrates leistet dieses Gelöbniß dem Bezirkshauptmann (dessen Stellvertreter).

## § 12.

(1) Bei den Schulbehörden bestehen Sonderausschüsse, die aus ihren Mitgliedern gebildet werden, und zwar :

## a) beim Landesschulrat :

1. für die Bestellung von Lehrpersonen ;
2. für die Qualifikation von Lehrpersonen in Beschwerdefällen (Qualifikationsoberkommission) ;
3. für Disziplinarangelegenheiten der Volks(Haupt)schullehrkräfte (Disziplinarfenat).

## b) beim Bezirks(Stadt)schulrat :

1. für die Qualifikation der Lehrpersonen (Qualifikationskommission) ;
2. für Disziplinarangelegenheiten (Untersuchungsausschuß).

(2) Für die Erledigung anderer bestimmter Aufgaben, so zum Beispiel beim Bezirks(Stadt)schulrat für Bestellungen widerruflicher Lehrkräfte, dann für die Erstattung von Ernennungsvorschlägen, beziehungsweise für Ernennungen, können noch andere Sonderausschüsse aus den Mitgliedern der einzelnen Schulbehörden bestellt werden.

(3) Den Sonderausschüssen kommen in ihrem Wirkungskreise die sonst der betreffenden Schulbehörde zustehenden Befugnisse zu.

(4) Die Mitglieder der Sonderausschüsse werden vom Vorsitzenden der betreffenden Schulbehörde ernannt.

(5) In den Sonderausschüssen führt der Vorsitzende der betreffenden Schulbehörde (sein Stellvertreter) den Vorsitz.

## § 13.

Der Vorsitzende jeder Schulbehörde — der des Ortschaftsrates mit Genehmigung des Bezirksschulrates — kann für die Beratung von Angelegenheiten, die einer fachlichen Beurteilung bedürfen, fallweise fachlich geeignete Personen mit beratender Stimme beiziehen. Doch darf hiedurch beim Landesschulrate die Zahl 25, bei den Bezirksschulräten (Stadtsschulrat Graz) die Zahl 16 nicht überschritten werden.

## C. Sachliche Zuständigkeit der Schulbehörden.

## § 14.

Der Landesschulrat führt im Lande die oberste Aufsicht über sämtliche in seinen Wirkungskreis fallenden Schulbehörden und (öffentlichen und privaten) Schulen, beziehungsweise verwandten Einrichtungen, das sind :

1. die Volks- und Hauptschulen ;
2. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Oberlyzeen) ;

3. die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten samt ihren Übungsschulen ;
4. die kaufmännischen und gewerblichen Lehranstalten ;
5. die Kindergärten und Kinderbewahranstalten.

## § 15.

Der Bezirksschulrat führt die Aufsicht über die Ortschulräte und die Volks- und Hauptschulen, sowie die Kindergärten und Kinderbewahranstalten. Insbesondere wirkt er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Personalangelegenheiten der Lehrkräfte mit.

## § 16.

(1) Der Ortsschulrat sorgt für die sachlichen Bedürfnisse der öffentlichen Schulen seines Gebietes (des Schulgemeindegebietes), überwacht die Tätigkeit der Organe dieser Schulen und wirkt bei der Auswahl dieser Organe nach den hiefür geltenden besonderen Vorschriften mit.

(2) Aufgabe des Ortsschulrates ist im besonderen :

1. die Sorge für Schulgründe, Schulgebäude und deren Einrichtungen, sowohl hinsichtlich der Beschaffung als auch hinsichtlich der Erhaltung ;
2. die Aufbringung und Verwaltung der hiefür erforderlichen Mittel (Verfassung des jährlichen Voranschlages und des jährlichen Rechnungsabschlusses) ;
3. Evidenzhaltung der schulpflichtigen Kinder (Führung der Schulmatrik) ;
4. Antragstellung an den Bezirksschulrat über die Festsetzung der täglichen Unterrichtsstunden und Überwachung ihrer Einhaltung ;
5. Vertretung der Schulgemeinde nach außen ;
6. Aufnahme und Entlohnung der Angestellten (Schulwarte, Schuldiener u. dgl.) der Schulgemeinde ;
7. Sorge für die Beschaffung der Betriebsmittel der Schule (Beheizung, Beleuchtung, Wasserversorgung usw.) ;
8. Beschaffung der Lernmittel für mittellose Kinder.

(3) Alle Mitglieder des Ortsschulrates sind berechtigt, von den Zuständen des Schulhauses und seiner Einrichtungen außerhalb der Unterrichtszeiten persönlich Kenntnis zu nehmen. Das Recht, etwa notwendige Anordnungen zu treffen, steht aber nur der Körperschaft selbst zu.

## D. Geschäftsführung bei den Schulbehörden.

## § 17.

(1) Der Vorsitzende jeder Schulbehörde ist zur Leitung der Sitzungen der Körperschaft und zur Leitung und Aufsicht über die Amtsführung einschließlich der Vermögensgebarung berufen. Ihm sind die beamteten Organe der Behörde unterstellt.

(2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gesetzwidrig sind, vorläufig aufzuschieben und die Weisung der übergeordneten Schulbehörde einzuholen.

(3) Der Vorsitzende hat den Weisungen der übergeordneten Schulbehörde an die nachgeordneten, die an ihn zu richten sind, Folge zu leisten, ohne einen Beschluß einzuholen. Jede übergeordnete Schulbehörde ist bei Nichtbefolgung ihrer Weisung befugt, die den Inhalt der Weisung bildende Verfügung selbst zu treffen. Verfügungen der Unterbehörde, die einer Weisung widersprechen, hat die übergeordnete Schulbehörde für nichtig zu erklären.



## § 18.

- (1) Sitzungen der Schulbehörden finden nach Maßgabe des Bedarfes statt.
- (2) Zur Einberufung ist der Vorsitzende der Schulbehörde berufen, welcher die Sitzung eröffnet, leitet und schließt.
- (3) Die Verhinderung zur Teilnahme an einer Sitzung hat jedes Mitglied dem Vorsitzenden ehestmöglich unter Anführung des Verhinderungsgrundes anzuzeigen. Wegen unentschuldigtem Fernbleibens kann der Vorsitzende über ein Mitglied eine Ordnungsbuße bis zu 100 S verhängen, welche für Zwecke der Bezirksschulbehörde zu verwenden und ihr zur Verfügung zu stellen ist.

## § 19.

- (1) Die Schulbehörde ist beschlußfähig, wenn die rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder nachgewiesen und einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Kein Mitglied einer Schulbehörde darf an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, welche seine persönlichen Interessen berühren.
- (3) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit, das ist mit mindestens einer Stimme mehr als der Hälfte der Anwesenden, gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Abgabe seiner Stimme.

## § 20.

In Angelegenheiten, die so dringend sind, daß ein Sitzungsbeschluß nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, hat der Vorsitzende selbständig zu verfügen, er hat jedoch in der nächsten Sitzung die nachträgliche Genehmigung der Körperschaft einzuholen.

## § 21.

- (1) Mitglieder des Landesschulrates, sowie der Bezirks- und Ortsschulräte haben keinen Anspruch auf Entgelt für die Besorgung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Landesschulrates und der Bezirksschulräte haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten aus Bundesmitteln, sofern ihr ordentlicher Wohnsitz mehr als 8 Kilometer vom Sitz des Landes- oder Bezirksschulrates entfernt ist. Das Ausmaß wird vom zuständigen Bundesminister festgesetzt.

**E. Kosten der Schulbehörden.**

## § 22.

- (1) Die Kosten für das Hilfspersonal und den Sachaufwand des Landesschulrates und der Bezirksschulräte trägt der Bund.
- (2) Die gesamten Kosten des Stadtschulrates Graz mit Ausnahme der Befoldung des Stadtschulinspektors trägt die Stadtgemeinde Graz.
- (3) Bezüglich der Ortsschulräte werden die gesamten Kosten von der Schulgemeinde getragen.

**F. Amtsdauer der Mitglieder der Schulbehörden.**

## § 23.

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulbehörden — mit Ausnahme der kraft ihres Amtes diesen angehörigen Mitglieder — währt sechs Jahre. Ihre Funktion erlischt jedoch erst mit der Amtsübernahme durch den Nachfolger.

(2) Treten bei einem Mitglied einer Schulbehörde die Voraussetzungen für den Verlust eines Mandates im Landtage oder Gemeindefrage ein, so wird es seiner Mitgliedschaft in der Schulbehörde verlustig. Den Verlust der Mitgliedschaft hat die zur Ernennung des Mitgliedes in die betreffende Schulbehörde berufene Dienststelle durch einfache, gleichlautende Bescheide an das betroffene Mitglied und die betreffende Schulbehörde festzustellen.

(3) Jedes nicht kraft seiner dienstlichen Eigenschaft einer Schulbehörde angehörende Mitglied kann jederzeit von der zu seiner Ernennung in die betreffende Schulbehörde berufenen Dienststelle aus der betreffenden Schulbehörde, beziehungsweise aus dem betreffenden Sonderausschusse, abberufen werden.

**Artikel II.**

Die Neubildung der Schulbehörden gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes hat binnen drei Monaten nach Eintritt des Wirksamkeitsbeginnes desselben zu erfolgen. Bis zu dieser Neubildung bleiben die Schulbehörden in der bisherigen Zusammensetzung zuständig.

**Artikel III.**

(1) Dieses Gesetz, mit dessen Vollziehung der Bundesminister für Unterricht im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Bundesministern beauftragt ist, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Mit demselben Zeitpunkte verliert das Gesetz vom 8. Februar 1869, LGBI. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, samt den hiezu erlassenen Nachtragsgesetzen seine Wirksamkeit.

42.

(4-47 Ge 37/22-1935.)

**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.**

Nachbenannten autonomen Bezirken und Ortsgemeinden wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1935 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer in dem aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Ausmaße auszuschreiben.

Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Ausschreibung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer im Jahre 1935. (Vdtg.-Beilage Nr. 54.)

**A. Bezirke.**

Friedberg . . . . .	210 Prozent
Liezen . . . . .	250 "
Mariazell . . . . .	210 "

**B. Ortsgemeinden.**

Im autonomen Bezirk Arnfels:

Schloßberg . . . . .	300 Prozent
----------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Bruck a. d. M.:

Breitenau . . . . .	250 Prozent
Bruck a. d. M. . . . .	400 "
Kapfenberg . . . . .	300 "

## Im autonomen Bezirk Friedberg:

Dechantskirchen . . . . .	250 Prozent
---------------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Frohnleiten:

Windhof . . . . .	250 Prozent
-------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk St. Gallen:

St. Gallen . . . . .	350 Prozent
----------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Graz Umgebung:

Liebenau . . . . .	210 Prozent
--------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Judenburg:

Pöchl . . . . .	300 Prozent
Pöls . . . . .	290 "

## Im autonomen Bezirk Kirchbach:

Lichtenegg . . . . .	220 Prozent
----------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Knittelfeld:

Knittelfeld . . . . .	400 Prozent
-----------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Leibnitz:

Katastralgemeinde Leibnitz . . . . .	450 Prozent
--------------------------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Leoben:

St. Peter-Freienstein . . . . .	350 Prozent
Trofaiach . . . . .	400 "

## Im autonomen Bezirk Liezen:

Udmont . . . . .	210 Prozent
------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Mürzzuschlag:

Mürzsteg . . . . .	400 Prozent
Spital a. S. . . . .	450 "

## Im autonomen Bezirk Murau:

Murau . . . . .	300 Prozent
Stallbaum . . . . .	300 "

## Im autonomen Bezirk Neumarkt:

Mühlen . . . . .	430 Prozent
------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Rottenmann:

Rottenmann . . . . .	500 Prozent
Trieben . . . . .	500 „

## Im autonomen Bezirk Stainz:

Graschub . . . . .	300 Prozent
--------------------	-------------

## Im autonomen Bezirk Voitsberg:

Geisttal . . . . .	320 Prozent
Modriach . . . . .	400 „
Voitsberg . . . . .	450 „

## § 2.

Der Ortsgemeinde Donnersbach im autonomen Bezirke Irnding wird an Stelle des mit Landtagsbeschluß vom 26. April 1935 für das Verwaltungsjahr 1935 bewilligten Gemeindezuschlages im Ausmaße von 250 Prozent ein solcher im Ausmaße von 320 Prozent bewilligt.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1935 in Kraft.

## 43.

(1-26 La 2/2-1935.)

## Landesverfassungsgesetz

vom . . . . .

betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Zur Erleichterung der Einbringung rückständiger Landesabgaben samt Zuschlägen oder sonstiger Einnahmerückstände wird die Landesregierung ermächtigt, im Vereinbarungsweg Liegenschaften an Zahlungsstatt für das Land Steiermark anzunehmen, wenn die finanzielle Lage des Zahlungspflichtigen die Barzahlung des Rückstandes innerhalb der nächsten drei Jahre voraussichtlich ausschließt und infolge eines günstigen Übernahmepreises oder eines bestehenden Interesses der Landesverwaltung die Erwerbung der Liegenschaft für das Land vorteilhafter ist, als deren zwangsweise Veräußerung mit Tilgung der Schuld aus dem Erlös nach den bestehenden Vorschriften.

## § 2.

Zu demselben Zweck und unter den gleichen Voraussetzungen kann die Landesregierung ausnahmsweise Kunstwerke von kunstgeschichtlicher Bedeutung an Zahlungsstatt übernehmen, wenn deren Erhaltung und öffentliche Schaustellung im Land gesichert und eine dem öffentlichen Interesse an den betreffenden Kunstwerken entgegenstehende Veräußerung oder Verschleppung hiedurch vermieden werden kann.

## § 3.

(1) Mit Erwerbungen nach §§ 1 und 2 dürfen, abgesehen von den unvermeidlichen Unkosten für den Landeshaushalt, keine weiteren Barausgaben verbunden

Landesverfassungsgesetz, betreffend verschiedene befristete Ermächtigungen an die Landesregierung.  
(Vdg.-Beilage Nr. 55.)

sein, als die nach den bestehenden Vorschriften an die Gebietskörperschaften allenfalls auszuscheidenden verhältnismäßigen Anteile (Zuschläge) an einem infolge des Rechtsgeschäftes hereingebrachten Abgabenrückstand und Aufzahlungen, die durch Krediterparungen bedeckt werden können.

(2) Abgänge im Landeshaushalt, die durch Erwerbungen nach §§ 1 und 2 entstehen, dürfen durch Krediterparungen nur bis zum Höchstbetrage von 400.000 S für das Voranschlagsjahr bedeckt werden. Darüber hinaus können die infolge der verstärkten Einbringung der Rückstände einfließenden, überplanmäßigen Einnahmen zur Bedeckung in Anspruch genommen werden.

#### § 4.

Die Landesregierung ist zur Weiterveräußerung von nach § 1 erworbenen Liegenschaften ohne Rücksicht auf deren Wert ermächtigt, sofern hiebei mindestens der Übernahmspreis zuzüglich der mit der Erwerbung verbundenen Kosten erreicht wird.

#### § 5.

Durch Rechtsgeschäfte im Sinne der §§ 1 und 2 dürfen nur Preise vereinbart werden, die von wenigstens zwei gerichtlich beeideten Sachverständigen als angemessen begutachtet worden sind.

#### § 6.

Die Ermächtigungen dieses Gesetzes gelten auch für entsprechende Rechtsgeschäfte, die gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landtag vor seinem Inkrafttreten durch die Landesregierung bereits abgeschlossen worden sind und treten mit 31. Dezember 1937 außer Wirksamkeit.

### 44.

(3-122-III Fu 1/69-1935.)

### Gesetz

vom . . . Juni 1935,

betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Landes-Armengesetzes vom 27. August 1896, RGBl. Nr. 63, in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 199/1935, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum vierten Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863, erlassen werden (Armengesetznovelle 1935).

Armengesetznovelle 1935.  
(Ldgt.-Beilage Nr. 56.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Artikel I.

Über den seitens der Heimatgemeinde zu leistenden Ersatz für Unterstüzungen, die an Arme von einer anderen Ortsgemeinde als der ihres dauernden Aufenthaltes verabsolgt werden, gelten die folgenden Bestimmungen :

1. Unterstüzungen in barem Gelde sind ausnahmslos nicht zu ersetzen.
2. Unterstüzungen, die in der Form von Nachtlager und Verköstigung verabsolgt wurden, sind nur dann zu ersetzen, wenn sie — den Fall der Erkrankung ausgenommen — für höchstens einen Tag und nicht öfters als einmal innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten verabsolgt wurden. Für die Kosten der Nächstigung und der vollständigen Verpflegung für den Tag darf höchstens der Betrag von ins-

gesamt 1 Schilling (Hauptmahlzeit, höchstens eine je Tag, 70 g, Nächtigung 30 g) zum Ersatz angefordert werden.

3. Alle anderen Unterstützungen ohne Rücksicht auf die Dauer und Art, insbesondere Kosten für Krankenhilfe, geburtshilflichen Beistand oder für verabsorgte Sachaushilfen (Kleidungsstücke in zweckmäßigster und einfachster Ausführung u. dgl.), werden bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen voll ersetzt.

#### Artikel II.

(1) Die von einer Ortsgemeinde gemäß § 28 des vierten Abschnittes des Gesetzes, betreffend die Regelung des Heimatrechtsverhältnisses, RGBl. Nr. 105/1863, an eine in dieser Ortsgemeinde nicht sesshafte Person verabsorgten Unterstützungen jeder Art sind in einen Unterstützungsausweis einzutragen.

(2) Der Unterstützungsausweis wird von der Heimatgemeinde auf dem von der Landeshauptmannschaft amtlich aufgelegten Vordruck, Muster A, für die Dauer von sechs Monaten ausgestellt. Die von der Heimatgemeinde im Laufe eines Kalenderjahres ausgestellten Unterstützungsausweise sind fortlaufend zu numerieren.

(3) Der Unterstützungsausweis darf solchen Personen nicht verweigert werden, die als arm im Sinne des Gesetzes anzusehen sind und deren Heimatrecht unbestritten ist. Gegen die Verweigerung der Ausstellung des Unterstützungsausweises steht der betreffenden Person und der Ortsgemeinde, die den Antrag auf Ausstellung gestellt hat, die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde offen; ihre Entscheidung ist endgültig.

#### Artikel III.

(1) Für Arme, die außerhalb der Heimatgemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, hat die Ortsgemeinde, in der sie sesshaft sind, auf Verlangen des Armen oder einer dritten Ortsgemeinde (Absatz 2) bei der Heimatgemeinde die Ausstellung des Unterstützungsausweises zu beantragen. Dem Antrage ist der ausgefüllte Abhörbogen für Bewerber um den Unterstützungsausweis für Wanderer (Muster B) beizuschließen, außerdem sind die weiteren Umstände anzugeben, auf Grund derer der Bewerber als arm im Sinne des Gesetzes angesehen werden muß.

(2) Für Arme, die zwar in einer Ortsgemeinde außerhalb ihrer Heimatgemeinde sesshaft sind, aber bei einer dritten Ortsgemeinde eine Unterstüttung ansprechen und angeblich nicht im Besitze eines Unterstützungsausweises oder eines Zwischenscheines stehen, hat die letzterwähnte Ortsgemeinde von Amts wegen die Ausstellung des Unterstützungsausweises bei der Ortsgemeinde des dauernden Aufenthaltes des Unterstütteten zu verlangen, welche dann ihrerseits den Antrag gemäß Absatz 1 zu stellen hat.

(3) Für Personen, die bei einer anderen Ortsgemeinde als der Heimatgemeinde ohne Vorweisung eines Unterstützungsausweises oder eines Zwischenscheines eine Unterstüttung ansprechen, angeblich keinen dauernden Aufenthalt (Wohnsitz) in einer Ortsgemeinde des Bundesgebietes haben und nach den Umständen des Falles als arm im Sinne des Gesetzes erscheinen, hat die Ortsgemeinde, bei der die Unterstüttung angesprochen wird, die Ausstellung des Unterstützungsausweises bei der Heimatgemeinde zu beantragen.

#### Artikel IV.

(1) Anlässlich des Ansuchens um Ausstellung eines Unterstützungsausweises hat die Amtsstelle, bei der das Ersuchen angebracht wird, in den Fällen des Artikels III, Absatz 2 oder 3, den Armen über den beabsichtigten Wanderweg und darüber zu befragen, in welcher Ortsgemeinde er nach Ablauf von drei Wochen den Unter-

stützungsausweis beheben wolle. Der Arme ist gleichzeitig anzuweisen, sich an dem bestimmten Tage den Unterstützungsausweis beziehungsweise den Bescheid der Heimatgemeinde beim Gemeindeamte der bestimmten Gemeinde zu beheben; gleichzeitig ist er auf die Folgen der Nichtbeachtung dieser Weisung aufmerksam zu machen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist dem Armen ein Zwischenschein (Muster C) auszuhändigen. Auf der Rückseite des Zwischenscheines sind die während der Laufzeit des Zwischenscheines gewährten Unterstützungen in der gleichen Weise wie im Unterstützungsausweis zu vermerken.

(3) Die Amtsstelle, welche den Unterstützungsausweis ausfolgt, hat die erfolgte Ausstellung unter Angabe der Nummer und des kalendermäßigen Endes der Gültigkeit des Unterstützungsausweises auf dem Heimatscheine des Inhabers zu vermerken. Denselben Vermerk hat die Heimatgemeinde auf einem neuen Heimatscheine anzubringen, wenn ein solcher innerhalb der Gültigkeitsdauer des Unterstützungsausweises ausgestellt wird. Desgleichen ist von der Amtsstelle, die den Zwischenschein ausfolgt, dies auf dem Heimatschein zu vermerken, unter Angabe, an welchem Tage und bei welchem Gemeindeamte der Unterstützungsausweis zu beheben ist.

(4) Anlässlich der Ausfolgung des Unterstützungsausweises ist von der Amtsstelle, welche den Unterstützungsausweis ausfolgt, von dem Inhaber des Unterstützungsausweises der Zwischenschein abzuverlangen und ist die Anzahl der auf dem Zwischenschein vermerkten Unterstützungen und der Zeitraum, innerhalb derer sie verabfolgt wurden, in den Unterstützungsausweis einzutragen. Über die Ausfolgung des Unterstützungsausweises ist an die Heimatgemeinde die vom Inhaber gefertigte Bestätigung (Muster D) zu senden und der Zwischenschein anzuschließen.

(5) Wenn die Heimatgemeinde in den Fällen des Artikels III, Absatz 2 oder 3, die Ausstellung des Unterstützungsausweises verweigert, so ist der abweisliche Bescheid der Amtsstelle, bei der der Unterstützungsausweis zu beheben gewesen wäre, zur Zustellung zu übersenden. Diese Amtsstelle hat ihn der Partei gegen Empfangsbefähigung auszufolgen, sowie den Zwischenschein einzuziehen und diesen Umstand auf dem Heimatschein zu vermerken. Die Empfangsbefähigung und der Zwischenschein sind der Heimatgemeinde einzusenden. Weiters hat die Amtsstelle für die rascheste und wohlfeilste Art der Heimbeförderung der Partei zu sorgen. Die Kosten der Heimbeförderung fallen der Heimatgemeinde zur Last, falls nicht auf Grund bestehender Vorschriften die Kosten auf andere Weise zu decken sind.

#### Artikel V.

Werden Personen unterstützungsbedürftig, die keinen Unterstützungsausweis (Zwischenschein) vorweisen können oder glaubhaft machen, den Unterstützungsausweis verloren zu haben, so darf ihnen aus diesem Grunde die Unterstützung nicht verweigert werden; in diesem Falle ist bei der Heimatgemeinde binnen drei Tagen die Ausstellung des Unterstützungsausweises gemäß Artikel III und IV, beziehungsweise die Ausstellung eines Duplikates gemäß Artikel VI zu beantragen. Die Unterlassung der fristgemäßen Antragstellung hat den Verlust des Erfahanspruches gegen die Heimatgemeinde zur Folge.

#### Artikel VI.

(1) An Personen, denen ein Unterstützungsausweis bereits ausgestellt worden ist, darf während seiner Gültigkeitsdauer ein weiterer Unterstützungsausweis nur unter den folgenden Voraussetzungen ausgestellt werden:

a) wenn der alte Unterstützungsausweis keinen Platz für weitere Eintragungen von Unterstützungen hat;

b) wenn der alte Unterstützungsausweis derart schadhast geworden ist, daß er zu Eintragungen nicht mehr verwendet werden kann ;

c) wenn der alte Unterstützungsausweis in Verlust geraten ist und dies glaubhaft gemacht wird.

(2) Bei der Erneuerung des Unterstützungsausweises ist in derselben Art zu verfahren, wie bei der ersten Ausstellung. In den Fällen a) und b) ist der alte Ausweis dem Antrage beizuschließen und von der Heimatgemeinde einzuziehen. In dem neu ausgestellten Ausweis ist ausdrücklich zu vermerken, wann die erste Ausfertigung erfolgt ist und die wievielte Ausfertigung der vorliegende Ausweis darstellt. Der neu ausfertigte Unterstützungsausweis hat die fortlaufende Nummer (Artikel II, Absatz 2) der ursprünglichen Ausfertigung zu erhalten. Außerdem ist in dem neu ausgestellten Ausweis anzugeben : in den Fällen a) und b) : in wie vielen Fällen und in welchem Zeitraume Unterstützungen in Form von Nächtigung und Verpflegung, sowie sonstige, genau zu bezeichnende Sachaushilfen auf Grund des (der) eingezogenen Ausweise(s) verabsolgt worden waren ; im Falle c) : in welcher Weise der Verlust des alten Ausweises glaubhaft gemacht wurde.

#### Artikel VII.

Der Bürgermeister der Ortsgemeinde, der an umherziehende arme Personen Unterstützungen gewährt, kann die Verabsolgtung der Unterstützung mit dem Auftrage zur Leistung einer angemessenen Arbeit verbinden. Der Unterstützungsempfänger ist verpflichtet, diese Arbeiten zu übernehmen.

#### Artikel VIII.

(1) Personen, die bei einer anderen Ortsgemeinde als der ihres dauernden Aufenthaltes Unterstützungen ansprechen und hiebei, obwohl ihnen ein Unterstützungsausweis (Zwischenschein) ausgehändigt wurde, diesen nicht vorweisen oder durch eigenes Verschulden nicht in der Lage sind, ihn vorzuweisen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Abhandlung, von der Ortsgemeinde, bei der sie auf die angegebene Art Unterstützungen ansprechen, mit Arrest von drei Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen.

(2) In derselben Weise sind umherziehende Personen zu bestrafen :

a) die bei einer anderen Ortsgemeinde als der ihres dauernden Aufenthaltes eine Unterstützung ansprechen, obgleich sie nicht bedürftig sind oder nur dadurch bedürftig wurden, daß sie eine ihnen gebotene angemessene Arbeitsgelegenheit nicht angenommen haben ;

b) die eine von ihnen anlässlich der Verabreichung einer Unterstützung durch eine solche Ortsgemeinde verlangte Leistung angemessener Arbeiten ablehnen ;

c) die mit der ihnen von einer solchen Ortsgemeinde verabsolgten Unterstützung Mißbrauch treiben.

(3) Gegen die gemäß Absatz 1 oder 2 ausgesprochenen Verwaltungsstrafurteile ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Personen, die eine gemäß Absatz 1 oder 2 verhängte Arreststrafe verbüßen, können dazu verhalten werden, Häftlingskleidung zu tragen. Sie dürfen sich nicht selbst verköstigen und müssen die ihnen zugewiesenen Arbeiten verrichten ; zu Außenarbeiten dürfen sie auch ohne ihre Zustimmung verwendet werden.

#### Artikel IX.

Die Strafbestimmungen des Artikels VIII dürfen nicht früher als zwei Wochen nach Verlautbarung dieses Gesetzes zur Anwendung gebracht werden.



1. (Außen-)Seite des Deckels.

Muster A.Nr. Land Steiermark.Unterstützungsausweis.

2. (Innen-)Seite des Deckels.

Muster A.

## Weisungen

### für den Inhaber des Unterstützungsausweises.

1. Der Unterstützungsausweis ist eine öffentliche Urkunde.
  2. Bei jedem Unterstützungsansuchen ist der Unterstützungsausweis und der Heimatschein vorzuweisen.
  3. Der Unterstützungsausweis gilt nur für die Person, auf die er lautet, und nur für die darin vorgemerkte Gültigkeitsdauer.
  4. Der Unterstützungsausweis ist sorgfältig aufzubewahren und reinzuhalten. Ein abgelaufener oder ausgeschriebener Unterstützungsausweis ist ebenfalls sorgfältig aufzubewahren und dem allfälligen Ansuchen um Erneuerung anzuschließen.
  5. Der Verlust des Unterstützungsausweises ist sofort bei dem nächstgelegenen Gendarmeriepostenkommando (Polizeikommissariat) oder Gemeindeamte anzuzeigen. Der Verlust des Unterstützungsausweises ist glaubhaft zu machen; bei Verdacht des Mißbrauches kann die Ausfolgung eines Duplikates verweigert werden.
  6. Der Inhaber dieses Unterstützungsausweises ist verpflichtet, die bei der Gewährung einer Unterstützung vom Bürgermeister der Ortsgemeinde, bei der eine Unterstützung angesprochen wird, verlangte angemessene Arbeitsleistung zu verrichten.
  7. Das Ansprechen von öffentlichen Unterstützungen beim Umherziehen ohne Vorweisung des Unterstützungsausweises wird mit Arrest bis sechs Wochen bestraft.
  8. Jeder Mißbrauch dieses Unterstützungsausweises, besonders die Übertragung an dritte Personen, wird strafgerichtlich verfolgt.
-



2. Seite des Unterstützungsausweises.

Gattin\* (Gatte): .....

.....

Alter: ..... Wohnort: .....

.....

Kinder\*:

Name:

Alter:

Wohnort:

..... Jahre, .....

..... "

..... "

..... "

..... "

..... "

..... "

Eltern: .....

wohnhaft in .....

Wird begleitet von seiner Gattin — seinen Kindern .....

.....

Unterschrift des Inhabers:

L. S.

Ausgestellt von der Gemeinde

am ..... 19.....

Der Bürgermeister:

.....

\* Das Nichtzutreffende ist zu streichen.

3. Seite des Unterstützungsausweises.

## Duplikat

des Unterstützungsausweises\* Nr. ...., ausgefertigt am:

..... erhielt auf Grund des ersten Zwischen-  
scheines des (der) früheren Ausweises\* an Unterstützungen:

Nächtigung	.....	Fälle
Hauptmahlzeiten	.....	"
Kleidungsstücke		
und sonstige	.....	"

Datum der Ausstellung  
des Duplikates:

.....

### Bei Verlust des Unterstützungsausweises:

Der Verlust des Unterstützungsausweises wird glaubhaft gemacht  
wie folgt:

\* Bei Nichtzutreffen zu streichen.



# Abhörbogen

Muster B.

zum Zwecke der Ausstellung eines Unterstützungsausweises für umherziehende Personen.

1. Name des Ausweiswerbers: .....
2. Geburtsdaten: ..... 1. .... in .....
3. Zuständigkeit: (Laut Heimatschein, Paß) in .....  
(Land) ..... (Heimatgemeinde)
4. Letzter dauernder Aufenthalt: .....  
..... verlassen am ..... 19.....
5. Ohne dauernden Aufenthalt seit: .....
6. Stand: (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden, getrennt)  
.....
7. Beruf: (erlernter und zuletzt ausgeübter) .....
8. Gattin (Gatte): .....  
Alter: ..... Wohnort: .....
9. Kinder:
 

Name:	Alter:	Wohnort:
.....	..... Jahre	.....
.....	..... "	.....
.....	..... "	.....
.....	..... "	.....
.....	..... "	.....
.....	..... "	.....
10. Eltern: .....  
wohnhaft in: .....
11. Wird er begleitet von? (Gattin? Kinder?) .....
12. Arbeitslosenunterstützung (Notstandsaushilfe): ..... S (monatlich)
13. Alters-, Invaliden-, Unfallrente: . . . . . " "
14. Armenunterstützung . . . . . " "
15. Warum verläßt der Arme seinen Aufenthaltsort? .....

.....  
Unterschrift des Ausweiswerbers.

Gemeinde:

Land:

.....

.....

An

### das Gemeindeamt

in.....

.....

Es wird beantragt, dem (der).....

.....  
einen Unterstützungsausweis für umherziehende Personen auszustellen.  
.....  
.....

Der Ausweiswerber wurde angewiesen, den Unterstützungsausweis  
beim Gemeindeamte in .....  
am ..... 19.... zu beheben.

Die Heimatgemeinde wird ersucht, den Unterstützungsausweis oder  
den begründeten Bescheid, womit die Ausstellung des Unterstützungs-  
ausweises abgelehnt wird, an das genannte Gemeindeamt in.....  
..... zu dem oben bestimmten Termin zuver-  
sichtlich zwecks Ausfolgung zu übersenden.

....., am ..... 19.....

Der Bürgermeister:

.....



Muster C.

1. Seite.

**Zwischenschein**

zum Zwecke der Gewährung von Armenunterstützungen für umherziehende Personen, für die die Ausstellung des Unterstützungsausweises bei der Heimatgemeinde beantragt wurde.

Name: .....

Geburtsdaten: .....

Heimatzuständigkeit: .....

Der Unterstützungsausweis ist am .....  
beim Gemeindeamte in .....  
zu beheben.

Datum  
der Ausstellung des Zwischenscheines:

Gemeindeamt der Ortsgemeinde  
in:



Der Bürgermeister:

Die auf Grund dieses Zwischenscheines verabsfolgten Unterstützungen sind an der zutreffenden Stelle einzutragen.



Muster D.

Name des Inhabers des Unterstützungsausweises:

---



---

## Empfangschein

über den Unterstützungsausweis Nr. ...., ausgestellt von der Orts-  
 gemeinde ....., Land .....,  
 am ..... 193.... für den Obgenannten.

Datum (Ort und Tag): ....., am ..... 193....

Unterschrift des Empfängers:

---

Ortsgemeinde: ..... am ..... 193....

An

## das Gemeindeamt

in

---



---

nach Ausfolgung des Unterstützungsausweises zurück.

Der dem Obgenannten abgenommene Zwischenschein liegt bei; die  
 Eintragungen wurden im Unterstützungsausweise vorgemerkt.

Der Bürgermeister:

---



## 45.

(1-34 La 8/12-1935.)

1. Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Inangriffnahme der Instandsetzung des Landhauses mit einem Kostenerfordernis von 150.000 S, wird gemäß Artikel 29 der Landesverfassung 1934 genehmigt. Instandsetzung des Landhauses. (Edtg.-G.-Zl. 54.)

2. Die Bedeckung des im Absatz 1 angeführten Aufwandes hat zu geschehen :

- a) zwischenweilig durch die Aufnahme eines Darlehens von 105.000 S zu den von der Landesregierung mitgeteilten Bedingungen ;
- b) endgültig durch die Einsetzung eines Betrages von 45.000 S in den Landesvoranschlag für das Jahr 1936 und sieben Beträge in die Landesvoranschläge der Jahre 1938 bis 1944.

3. Der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, der Gemeindesparkasse in Graz und der Sparkasse des Bezirkes Umgebung Graz in Graz wird für die Bewilligung von zinsfreien Darlehen zur Ermöglichung der Wiederinstandsetzung des Landhauses der Dank des Landes ausgesprochen.

25. (nicht öffentliche) Sitzung am 22. Juli 1935.

26. Sitzung am 22. Juli 1935.

Beschlüsse Nr. 46 und 47.

46. (5-240 La 9/40-1935.)

Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBI. Nr. 57/1929, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz, BKÖ.).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, LGBI. Nr. 57/1929, wird wie folgt abgeändert:

§ 9, Absatz 3, hat zu lauten:

(3) Scheidet eines der nach Absatz 1, Punkt 1, gewählten Mitglieder während der Funktionsperiode aus, so wird der Ersatzmann vom Landeshauptmann über Vorschlag des Steirischen Bauernbundes ernannt.

§ 9, Absatz 4, hat zu lauten:

(4) Scheidet eines der nach Absatz 1, Punkt 2 und 3 zugewählten Mitglieder aus, so wird der Ersatzmann über Vorschlag des Steirischen Bauernbundes vom Landeshauptmann ernannt.

§ 10, Absatz 6, hat zu lauten:

(6) In der Eröffnungssitzung ist ein Kontrollauschuß von 5 Mitgliedern zu wählen. Der Kontrollauschuß hat die gesamte Gebarung der Kammer zu überwachen und der Vollversammlung zu berichten. Der vom Kontrollauschuß aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit gewählte Obmann ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kammer und ihrer Ausschüsse teilzunehmen.

§ 12, Absatz 2, hat zu lauten:

(2) Wenn eines der Mitglieder während der Funktionsperiode ausscheidet, so wird der Ersatzmann vom Landeshauptmann über Vorschlag des Steirischen Bauernbundes ernannt.

§ 22, Absatz 1, hat zu lauten:

(1) Wenn hinsichtlich eines der nach § 9, Absatz 1, gewählten Mitglieder der Landeskammer oder eines der nach § 12, Absatz 1, gewählten Mitglieder der Bezirkskammern ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher nach den Bestimmungen des V. Abschnittes die Wählbarkeit gehindert hätte, so geht dieses Mitglied der Mitgliedschaft verlustig.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes LGBI. Nr. 57/1929, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz, BKÖ.). (Edtg.-Beilage Nr. 59.)

§ 29, Absatz 1, hat zu lauten :

(1) Die Kammer hat zur Vorberatung oder endgültigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse aus ihrer Mitte einzusetzen. Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und einen Obmannstellvertreter.

§ 30, Absatz 1, hat zu lauten :

(1) Bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Forstwirtschaft in Steiermark ein Forstausschuß zu bilden, welcher aus acht stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Hievon gehören diesem Ausschusse nach dem Gesetze jene Mitglieder der Landeskammer an, welche von derselben gemäß § 9, Absatz 1, Punkt 3, aus dem Stande der Waldbesitzer oder fachmännisch vorgebildeter Forstwirte zugewählt worden sind ; die übrigen Mitglieder des Forstausschusses werden aus den Mitgliedern der Landeskammer gewählt.

§ 37, Absatz 1, hat zu lauten :

(1) Eine Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft kann von der Landeskammer aufgelöst werden, wenn sie die ihr nach diesem Gesetze zukommenden Aufgaben nicht erfüllt ; sie muß von der Landeskammer aufgelöst werden, wenn fortgesetztes Überschreiten des Wirkungsbereiches oder der gesetzlichen Vorschriften erfolgt. Im letzteren Falle kann die Auflösung durch die Landeskammer auch von der Landesregierung verlangt werden.

§ 37, Absatz 2, hat zu lauten :

(2) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft kann sich durch Beschluß auflösen, zu dessen Zustandekommen die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Ein solcher Beschluß ist sofort der Landesregierung mitzuteilen. Die Landeskammer kann von der Landesregierung aufgelöst werden, wenn sie die ihr nach diesem Gesetze zukommenden Aufgaben nicht erfüllt, beharrlich ihren Wirkungsbereich überschreitet oder gegen Gesetze verstößt. Mit der Auflösung der Landeskammer kann auch die Auflösung der Bezirkskammern verbunden werden.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

47.

(5-240 La 9/41-1935.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 63/1934, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/1934, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark. (Edtg. = Beilage Nr. 60.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## Artikel I.

Das Gesetz, LGBl. Nr. 63/1934, wird wie folgt abgeändert :

Als neuer § 3 wird eingeschaltet :

(1) Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt, von den in der Land- und Forstwirtschaft Steiermarks berufstätigen Arbeitern und Ange-

stellten einen Beitrag einzuhoben, welcher für Arbeiter und Dienstboten nicht mehr als fünf Groschen in der Woche und für Angestellte nicht mehr als  $1\frac{1}{2}$  Promille der Pensionsbemessungsgrundlage betragen darf. Für die Einhebung höherer Beiträge, die höchstens zehn Groschen pro Woche für die Arbeiter und Dienstboten und höchstens 3 Promille der Pensionsbemessungsgrundlage für die Angestellten betragen dürfen, ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich; die Bestimmungen des § 35, Absatz 4, des Gesetzes, LGBl. Nr. 57/1929, sind hiebei sinngemäß anzuwenden. Die zuständigen Sozialversicherungsträger haben die Beiträge der Arbeiter und Angestellten, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Sozialversicherung versichert sind, einzuhoben und an die Landwirtschaftskammer abzuführen. Die Landwirtschaftskammer hat den Sozialversicherungsträgern für die Einhebung eine im Vereinbarungswege festzusetzende angemessene Vergütung zu leisten.

(2) Die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Angehörigen des Betriebsinhabers sind von der Entrichtung dieser Beiträge befreit, insoweit von der Befreiung zur Krankenversicherung gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1—3, des Landarbeiterversicherungsgesetzes (LGBl. Nr. 235/1928) Gebrauch gemacht wird.

(3) Die Beiträge sind von den Arbeitnehmern zu tragen. Eine Überwälzung auf den Arbeitgeber ist nicht statthaft.

(4) Die Eingänge aus den Beitragsleistungen der Arbeitnehmer sind zur Deckung des Aufwandes für die Schaffung und Ausgestaltung der den Arbeitnehmern dienenden Einrichtungen der Kammer, sowie zur Bestreitung der Kosten für die übrigen Erfordernisse der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen zu verwenden.

Der bisherige § 3 erhält die Bezeichnung § 4.

Als neuer Absatz 2 dieses Paragraphen wird eingeschaltet:

(2) Das Präsidium der Landeskammer besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Einer der beiden Vizepräsidenten wird aus dem Stande der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 über Vorschlag des Steirischen Bauernbundes bestellt.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und dadurch ergänzt, daß nach den Worten „Absatz 1“ und „Absatzes 1“ die Worte „und 2“ eingeschaltet werden.

Die bisherigen §§ 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung § 5, beziehungsweise §§ 6 und 7.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.